

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –**

## **§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) gelten für die Lieferung von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Kunden als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB geschlossenen Vertrages. Ergänzend und nachrangig gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

(2) Unsere AVB gelten ausschließlich, unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von unseren AVB. Entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

## **§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss**

(1) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können.

(2) Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind, darf der Kunde nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

## **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, so sind wir berechtigt, den jeweils vereinbarten Preis in gleicher

Weise zu erhöhen. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(4) Die Gesamtvergütung ist innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Sollte sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages in Zahlungsverzug befinden, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung an den Kunden davon abhängig zu machen, dass er das vereinbarte Entgelt bereits per Vorkasse bezahlt hat oder Barzahlung bei Lieferung leistet.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungs- und sonstige Gegenrechte. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 4 Lieferzeit, Lieferung**

(1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. zwei Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Die von uns angegebenen und mit dem Kunden vereinbarten Lieferfristen verlängern sich bei Streik und Fällen höherer Gewalt sowie bei anderen von uns nicht verschuldeten Verzögerungen, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

(3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Soweit uns im Fall des Rücktritts gemäß des vorstehenden Satzes kein Verschulden an der Nichtverfügbarkeit der Leistung trifft und wir den Kunden sowohl unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren, als auch dem Kunden unverzüglich eine eventuell bereits erhaltene Gegenleistung zurückerstatten, sind Schadensersatzansprüche des Kunden im Hinblick auf die Nichterfüllbarkeit der Leistung ausgeschlossen.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 4 dieses § 4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **§ 5 Gefahrübergang**

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ (Incoterms 2020: EXW – Ex Works) vereinbart. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Dabei steht es der Übergabe gleich, wenn wir auf entsprechende Vereinbarung mit dem Kunden hin die zu liefernde Ware an einem bestimmten Ort in den Räumlichkeiten des Kunden abstellen. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **§ 6 Pflichten nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) und vergleichbare Bestimmungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform mitzuteilen, sobald er beabsichtigt, die von uns bezogene Ware in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland zu verkaufen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, uns 5 Werktage nach Ende eines Quartals in Textform mitzuteilen, in welche Länder in welchen Mengen die von uns bezogenen Waren im vorangegangenen Quartal verkauft wurden.

(2) Sofern wir im Auftrag des Kunden auf die Produkte/Verpackungen eine oder mehrere Marke/n eines flächendeckenden Systems i. S. v. § 3 Abs. 16 des VerpackG (z. B. „Der Grüne Punkt“) oder eines anderen Anbieters (z. B. „Resy“) aufbringen, gilt der Kunde als Nutzer der Marke/n und hat somit die Kosten direkt an den Anbieter zu zahlen. In diesem Falle steht der Kunde dafür ein, dass zwischen ihm und dem Anbieter jeweils ein entsprechender Markennutzungsvertrag geschlossen wurde und dass er seine Pflichten nach dem VerpackG erfüllt. Entsprechendes gilt für Marken anderweitiger Anbieter (z. B. FSC und PEFC) auf den Produkten/Verpackungen. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen des VerpackG oder gegen Lizenzpflichten und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der Kunde

verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.

(3) Als Hersteller und Vertreiber von Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern (einschließlich Haushaltungen) als Abfall anfallen, sind wir nach § 15 Abs. 1 S. 4 des VerpackG berechtigt, mit dem Kunden als in der Lieferkette nachfolgender Vertreiber oder Endverbraucher, sofern es sich bei letzterem nicht um einen privaten Haushalt handelt (also auch sog. vergleichbare Anfallstellen i. S. d. § 3 Abs. 11 S. 2 und 3 des VerpackG), Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe solcher Verpackungen und die Kosten der Entsorgung zu treffen. Insoweit wird zwischen uns und dem Kunden vereinbart, dass die Rückgabe solcher Verpackungen im Rahmen der Standortentsorgung durch den Letztvertreiber bzw. den Endverbraucher mittels Übergabe an den örtlichen Entsorger ohne Kosten für uns durchgeführt wird. Sollte es sich bei dem Kunden um keinen Letztvertreiber bzw. Endverbraucher handeln, sondern um einen Zwischenvertreiber, ist es seine Sache, ggf. dafür Sorge zu tragen, dass er mit nachfolgenden Vertreibern und/oder Endverbrauchern (ohne Haushaltungen) Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe solcher Verpackungen und die Kosten der Entsorgung trifft. Sollten wir entgegen diesen Vereinbarungen wegen der von uns hergestellten oder vertriebenen Transport-, Verkaufs-, Um- sowie Mehrwegverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, hinsichtlich deren Rücknahme und/oder Verwertung und/oder den dafür anfallenden Kosten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.

(4) Die Aufbringung von Kennzeichnungen und Hinweisen auf Produkten/Verpackungen, welche vom Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden und nach dem jeweils geltenden dortigen Recht erforderlich sind, liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Soweit der Kunde von uns bezogene Ware in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland verkauft, ist allein der Kunde für die Einhaltung der in diesen jeweiligen Ländern geltenden rechtlichen Anforderungen an die Verpackung der von uns bezogenen Waren (insbesondere für die rechtlichen Anforderungen an die Entsorgung der Verpackung) verantwortlich. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmungen und werden wir deshalb in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und entstehenden Schäden zu ersetzen.

## **§ 7 Gewährleistung**

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 8. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt eine Frist von einem Jahr ab Übergabe der Sache. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt maximal fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

## **§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gem. Abs. 2 dieses § 8 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(6) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt ; Abtretung**

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Forderungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

(2) Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-) Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

(3) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

(4) Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen oder Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

(5) Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zu Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Das Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Gleiche gilt für die Rücknahme der Vorbehaltsware.

(6) Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus

Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z.B. Verbindung, Verarbeitung) entstehen.

(7) Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert unserer Rechnungen.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

(9) Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

(10) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten, und die zugehörigen Daten mit der Maßgabe weiterzugeben, dass sich der Abtretungsempfänger verpflichtet, dieselbe Vertraulichkeit zu wahren wie wir.

## **§ 10 Schlussbestimmungen (Erfüllungsort, Rechtsformwahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel)**

(1) Erfüllungs- und Zahlungsort ist Bohlsen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

(3) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch am Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

(4) Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Stand: 24. Januar 2022